

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Weitergehende Anordnung nach § 28 IfSG und § 25 der 8. BayIfSMV zu Besucherregelungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Altersheime und Seniorenresidenzen auf dem Gebiet des Landkreises Forchheim**

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Forchheim vom 27.10.2020 betreffend Besucherregelungen für Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird aufgehoben.
2. Der Besuch zu privaten Zwecken von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 der 8. BayIfSMV wird je Bewohner auf täglich eine Person aus folgendem Personenkreis beschränkt: Ehegatten, Lebenspartnern, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere feste nahestehende Person. Weitere Ausnahmen sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig.
3. Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV dürfen nicht mehr betreten werden. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind die in den Einrichtungen Beschäftigten, Patienten bzw. Bewohner der Einrichtung, therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker oder Lieferanten für nicht aufschiebbare Maßnahmen sowie Angehörigenbesuche bei Vorliegen eines dringenden Notfalls.
4. Personen, die Einrichtungen nach Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung betreten dürfen haben ihren geplanten Besuch vorab bei der jeweiligen Einrichtung

**Sprechzeiten**

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr  
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Bushaltestelle: Paradeplatz

Kfz-Zulassung  
zusätzlich  
Di, Mi 14:00 – 15:30 Uhr

**Telefon**

09191 86-0

**Telefax**

09191 86-154

**E-Mail**

poststelle@lra-fo.de

**Internet**

www.lra-fo.de

**Bankverbindungen**

3 343 Sparkasse Forchheim BLZ 763 510 40  
255 878 56 Postbank Nürnberg BLZ 760 100 85  
213 Volksbank Forchheim BLZ 763 910 00  
1 819 500 Vereinigte Raiffeisenbanken BLZ 770 694 61

anzukündigen und mit dieser abzustimmen.

5. Die Einrichtungen nach Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung können – ggf. auch unter Auflagen – Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.
6. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der 8. BayIfSMV unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 15.11.2020 außer Kraft.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Ablauf des 1. November 2020 trat die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 601) geändert worden ist, außer Kraft. Die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 trat am 2. November 2020 in Kraft.

Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt derzeit im Landkreis Forchheim nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts mit 100,7 pro 100.000 Einwohner über dem Schwellenwert von 100 je 100.000 Einwohner..

### **II.**

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Abs. 1 IfSG, § 25 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 der 8. BayIfSMV.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der 8. BayIfSMV den zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober beschlossenen, deutschlandweiten „Zweiten Lockdown“ verordnet. Hierbei wurden in § 9 der 8. BayIfSMV spezielle Besuchsregelungen erlassen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach § 25 der 8. BayIfSMV weitergehende Maßnahmen erlassen, soweit dies infektionsschutzrechtlich erforderlich ist.

Die Anordnung von über das Regelungsregime der 8. BayIfSMV hinausgreifenden Besuchsregelungen ist vor dem Hintergrund des stetig ansteigenden Infektionsgeschehens im Landkreis Forchheim aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Ein hinreichender Schutz von Patienten, Besuchern und Mitarbeitern der Einrichtungen im Sinne der Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung kann auf andere Weise nicht wirksam hergestellt werden.

Die Festlegung der Besuchsregelungen erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere durch symptomfreie Besucher von Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens zu verhindern. Die Besuchsregelungen dienen zudem der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie einer Vermeidung bzw. Abschwächung von Infektionsgeschehen in besonders vulnerablen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurde noch kein generelles Besuchsverbot, sondern bloße regulierende Besuchsbeschränkung erlassen, um das soziale Leben der Bewohner und Patienten nicht über die Maßen einzuschränken. Zudem wurde in Ziff. 5 dieser Allgemeinverfügung eine Möglichkeit für weitere Öffnungen für den Einzelfall normiert. Die Besuchsregelungen wurden ferner befristet, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Festlegung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG)
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, den 02.11.2020

Bütof  
Regierungsrätin